Stadt Cottbus / město Chosebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.		
StVV	II-009/12	
НА		

Geschäftsbereich: G II Fachbere	Termin der Tagung:	28.11.2012		
Vorlage zur Entscheidung				
durch den Hauptausschuss				
□ durch die Stadtverordnetenversammlung		nichtöffentlich		
Beratungsfolge:	Datum		Datum	
☐ Dienstberatung Rathausspitze	23.10.2012		13.11.2012	
Haushalt und Finanzen	20.11.2012		21.11.2012	
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.11.2012		28.11.2012	
Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf		
Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile		
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA		
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg zur Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen und der Durchführung von Anglerprüfungen durch gegenseitige Mandatierung wird bestätigt.				
Frank Szymanski				
Beratungsergebnis des HA/der StVV:	Beschluss-Nr.:			
einstimmig 🔲 mit Stimme	enmehrheit	Tagung am: TOF	P:	
		Anzahl der Ja -Stimmen:		
laut Beschlussvorschlag		Anzahl der Nein -Stimmen:		
mit Veränderungen (siehe Niederschrift)		Anzahl der Stimmenthaltur	adon'	

Vorlagen-Nr.: II-009/12

					,		
_		T		ung/l	n :		
1146		L	MMALM	1100011	_^~	าเทก	HIMM'
PIL	THEFT	110-1	1114-11			UHU	unu.
	NIVIII	7000	1110	w.,			******

Sachdarstellung

Der Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus haben für ihr Territorium die Aufgaben des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu bearbeiten.

Die Aufgaben für die jeweilige kommunale Körperschaft werden in Forst und in Cottbus

wahrgenommen.

Künftig wollen die beiden Körperschaften die Teilaufgaben wechselseitig im Wege der gegenseitigen Mandatierung wahrnehmen.

Das sind die Erteilung und der Umtausch von Fischereischeinen und die Durchführung der

Anglerprüfung.

Auf dieser Basis wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) erarbeitet.

Ausgangspunkt aller Überlegungen war die gemeinsame, effiziente Aufgabenwahrnehmung für die Bürger der beiden Körperschaften.

Wesentliche Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind:

• Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus mandatieren sich gegenseitig für Teile zur Erfüllung von Pflichtaufgaben auf dem Gebiet des Fischereigesetzes

Die Kosten für die Aufgabenerfüllung werden wechselseitig von der jeweiligen

Körperschaft übernommen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwischen den Körperschaften abgestimmt und gilt vorbehaltlich der Genehmigung und Veröffentlichung durch die Kommunalaufsicht des Landes Brandenburg.

Anlage 1 Öffentlich.- Rechtliche Vereinbarung

1.	Haushaltsmäßige Au	swirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: 🗌 Ja 🔀 Nein
	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto
	Erträge: Aufwand:	
•	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto
	Einzahlungen: Auszahlungen:	
<u>2.</u>	Deckung der Aufwer	ndungen/Auszahlungen:
t	Ergebnishaushalt:	Produkt/Sachkonto
÷	Erträge: Aufwand:	
٠	Finanzhaushalt:	Produkt/Sachkonto
	Einzahlungen: Auszahlungen:	
3.	Folgekosten:	•

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg

Gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und

der kreisfreien Stadt Cottbus Neumarkt 5 03046 Cottbus vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind als untere Fischereibehörden nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) zuständig für die Erteilung und den Umtausch von Fischereischeinen sowie für die Durchführung der Anglerprüfung. Diese Aufgaben wollen sie auf der Grundlage einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative GKG gemeinsam wahrnehmen. Ziele der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sind die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gebietskörperschaften mit den zu erwartenden Konsolidierungs- und Synergieeffekten und die ständige Weiterentwicklung einer kundenorientierten Verwaltung. Mit Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller die Wahlmöglichkeit, wo sie die Erteilung oder den Umtausch des Fischereischeins beantragen möchten; damit verbessern sich zugleich die Wegebeziehungen für die Einwohner. Mit der gemeinsamen Durchführung der Anglerprüfung wird den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen und ein möglichst sparsamer Einsatz der Ressourcen gewährleistet.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg gemeinsam wahr:

- 1. Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen gemäß § 17 Absatz 1 BbgFischG;
- 2. Durchführung der Anglerprüfung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 BbgFischG in Verbindung mit der Verordnung über die Anglerprüfung vom 16. September 2008 (GVBl. II, S. 386).

§ 2 Gegenseitige Mandatierung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich im Wege der gegenseitigen Mandatierung, die in § 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung auch für den jeweils anderen Vertragspartner durchzuführen.
- (2) Diese Vereinbarung lässt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als untere Fischereibehörde unberührt. Insbesondere findet keine Zuständigkeitsverlagerung statt, wenn ein Vertragspartner für den anderen Vertragspartner eine der in § 1 genannten Aufgaben durchführt.

§ 3 Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen

- (1) Jeder Vertragspartner führt für den anderen Vertragspartner das Verwaltungsverfahren durch, wenn bei ihm ein Antrag auf Erteilung oder Umtausch eines Fischereischeins gestellt wird, der in die örtliche Zuständigkeit des anderen Vertragspartners fällt. Dies schließt die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Führung von Datenbanken ein.
- (2) Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens durch Erteilung oder Versagung des beantragten Fischereischeins wird der andere Vertragspartner unverzüglich informiert.
- (3) Nicht von der Mandatierung erfasst sind alle weiteren Aufgaben, die mit dem Verwaltungsverfahren auf Erteilung oder Umtausch des Fischereischeins in Zusammenhang stehen, insbesondere nicht die
- 1. Einziehung des Fischereischeins nach § 21 BbgFischG;
- Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO;
- 3. Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren.

§ 4 Durchführung der Anglerprüfung

- (1) Die Vertragspartner führen nach Bedarf etwa dreimal im Jahr die Anglerprüfung gemeinsam durch. Dazu legen sie einvernehmlich fest, welcher Vertragspartner jeweils die Anglerprüfung für den anderen Vertragspartner durchführt.
- (2) Der mandatierte Vertragspartner übernimmt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Anglerprüfung. Dazu zählen sämtliche der unteren Fischereibehörde als zuständige Stelle im Sinne von § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Anglerprüfung obliegenden Aufgaben nach §§ 4 bis 13 dieser Verordnung.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung entstehen, trägt derjenige Vertragspartner, der die Aufgabe für den anderen Vertragspartner durchführt. Hierbei handelt es sich um Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Gebühr für Fischereischeine nach § 22 Absatz 1 BbgFischG in Verbindung mit den gebührenrechtlichen Vorschriften steht demjenigen Vertragspartner zu, der die Aufgabe für den anderen Vertragspartner durchführt.
- (3) Die Prüfungsgebühr nach § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Anglerprüfung steht demjenigen Vertragspartner zu, der die Anglerprüfung durchführt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Vertragspartner nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des in § 24 GKG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Verfahrens.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Cottbus, den	Cottbus, den
Provide Community	Halaan Valah
Frank Szymanski Oberbürgermeister	Holger Kelch Bürgermeister
·	
Forst (Lausitz), den	Forst (Lausitz), den

Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Landrat	Erster Beigeordneter